

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 64=84 (1918)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXIV. Jahrgang.

Nr. 21

Basel, 25. Mai

1918

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich Fr. 6.—, ganzjährlich Fr. 12.—; durch die Post halbjährlich Fr. 6.20, ganzjährlich Fr. 12.40. — Bestellungen direkt an **Bonne Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** — Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet. Redaktion: Oberst-Korpskommandant **Eduard Wildbolz** in Bern.

Inhalt: Feste Grundlagen! — Der Abschluß der Entwicklung der Verpflegungstruppen und Saumpark-
abteilungen. — Der Weltkrieg.

Feste Grundlagen!

(Von Oberstkorpskommandant Wildbolz.)

Ein Arbeitsplan für eine Rekrutenschule 1918 beginnt mit folgendem Satz:

„Für Dienstbetrieb und Ausbildung sind maßgebend:

Die Reglemente und Dienstvorschriften, die Ausbildungsziele des S. M. D., die Vorschriften für den Instruktionsdienst, die Dienstbefehle des S. M. D. von 1912 u. 1913, die Verfügung des S. M. D. betreffend Erziehung zur Pflichttreue und Zuverlässigkeit, die Grundsätze für das Verfahren bei der Rekrutenausbildung 1915, die Weisungen des Generals an die Truppenkommandanten von 1916, die Weisungen der Waffenchefs über den Dienstbetrieb in den Rekrutenschulen!“

Dieser Arbeitsplan bildet nicht etwa eine Ausnahme. Sehr viele beginnen so.

Das sind doch ungesunde und unhaltbare Zustände. Um so mehr als dazu oft noch Weisungen des Divisionärs kommen, daß Dies oder Jenes auf besondere Art gemacht werden soll.

Unter solchen Verhältnissen muß ja jede Freude an der Sache, jede Lust zur Verantwortung verloren gehen und damit ist das Beste, was Männer zum Handeln treibt, ausgeschaltet.

In solche Zustände, die nicht etwa nur auf die Rekrutenschulen sich beschränken, sind wir gekommen, weil wir den klaren, einfachen Boden unserer Reglemente verlassen und diese Reglemente als ungenügend angesehen haben.

Wir müssen wieder auf soliden Grund uns stellen und zum Reglement zurückkehren. Unsere Reglemente sind auch heute noch gut und durchaus brauchbar. Sie sind durchdrungen von jenem soldatischen Geiste, an dessen Aufkommen in unserer Armee unser General ein so hohes und unvergängliches Verdienst hat.

In ihrem Rahmen läßt sich alles erreichen, was der heutige Krieg fordert. Und wenn Einzelnes der Ergänzung bedarf, präzisiert werden muß, so führe man Deckblätter ein oder veranstalte eine Neuauflage.

Das läßt sich in Kurzem und ohne Mühe erreichen.

Die Hauptsache und die Forderung ist, daß unsere Offiziere wieder etwas Ganzes, Festes und Sicheres in der Hand haben.

* * *

Im Reglement sind vor allem die *Elemente* festgelegt. Alles Andere und Weitere ist meist nur Wegleitung und es darf nicht mehr sein.

Vielleicht ließen sich diese *Elemente* (Erziehungsgrundsätze, Dienstbetrieb und Einzelausbildung) für alle Waffen in einem einzigen knappen Bande vereinigen. Es ist ja ganz lächerlich wie heute jede Truppengattung ihre eigenen „Grundsätze“ aufgestellt hat. Sie gleichen einander zwar sehr stark und stellen alle offensichtlich auf das Kavalleriereglement ab.

Die erste Forderung, die an das Elementare gestellt werden muß, ist *Stabilität*.

Den ältesten Jahrgängen müssen diese Elemente familiär sein wie sie den Rekruten zur Gewohnheit gemacht wurden.

Das Beispiel dafür gibt uns namentlich die *preußische Armee*. Sie hat seit 60, vielleicht 80 Jahren die Elemente nicht geändert, höchstens sie vereinfacht, indem *Ueberflüssiges gestrichen* wurde.

Der heutige preußische Füsilier schultert sein Gewehr noch genau so, wie sein Großvater es tat und der Füsilier in Konstanz macht es genau so wie der in Königsberg.

Wie steht es damit bei uns, in unserm kleinen Heer, in unserm kleinen Lande? Jeder weiß es, ich brauche darüber kein Wort zu sagen.

Das Durcheinander hat aber schwere Folgen. Ich erlaube mir darüber, aus höhern und niedern Offizierskreisen mir zugekommene Aufsätze zusammenfassend, Folgendes zu sagen:

Sicherheit des Handelns ist eine der allerwichtigsten soldatischen Forderungen.

Sie ist in der kurzen Dienstzeit der Miliz schwer zu erreichen. Es besteht die stete Gefahr, daß sie in den langen Dienstintervalen immer wieder verloren geht.

Sicherheit kann nur entstehen, wenn zwei Forderungen erfüllt sind:

1. Alle Formen müssen auf das Einfachste reduziert sein.

2. An der einmal festgelegten Form darf ohne dringendste Not nichts mehr geändert werden.

Unsere vor dem Kriege erschienenen Reglemente haben, das Beispiel des 1893 herausgegebenen, heute noch geltenden Kav.-Reglementes befolgend, den ersten Gedanken verwirklicht. Wo es etwa noch an Klarheit oder Bestimmtheit fehlt, kann durch Einfügung weniger Worte geholfen werden.